

Gemeinsamer Bericht

vom 9. September 2020

des Vorstandes der SPORTTOTAL AG

und der Geschäftsführung der SPORTTOTAL TECHNOLOGY GmbH

nach Maßgabe des § 293a AktG

zur Vorlage für die ordentliche Hauptversammlung der SPORTTOTAL AG am 9. Oktober 2020

SPORTTOTAL AG

Am Coloneum 2

50829 Köln

SPORTTOTAL TECHNOLOGY GmbH

Am Coloneum 2

50829 Köln

Präambel

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der SPORTTOTAL AG am 9. Oktober 2020 erstattet der Vorstand der SPORTTOTAL AG und die Geschäftsführung der SPORTTOTAL TECHNOLOGY GmbH nach Maßgabe von § 293a AktG den folgenden gemeinsamen Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der SPORTTOTAL AG als herrschendem Unternehmen und SPORTTOTAL TECHNOLOGY GmbH als beherrschtem Unternehmen. Der abzuschließende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag liegt als finaler Entwurf in der Fassung vom 9. September 2020 vor.

A. Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags; Wirksamwerden

Die SPORTTOTAL AG beabsichtigt, mit der SPORTTOTAL TECHNOLOGY GmbH den als finalen Entwurf in der Fassung vom 9. September 2020 vorliegenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der SPORTTOTAL AG als herrschendem Unternehmen und der SPORTTOTAL TECHNOLOGY GmbH als beherrschtem Unternehmen zu schließen. Als Unternehmensvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG bedarf der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Zustimmung der Hauptversammlung der SPORTTOTAL AG (§ 293 Abs. 1 und 2 AktG). Ferner bedarf der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der SPORTTOTAL TECHNOLOGY GmbH. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird – nach Erteilung der Zustimmungen - erst wirksam, wenn er in das Handelsregister der SPORTTOTAL TECHNOLOGY GmbH eingetragen worden ist (§ 294 Abs. 2 AktG). Eine Eintragung in das Handelsregister der SPORTTOTAL AG ist nicht erforderlich.

B. Angaben zur SPORTTOTAL AG

Die SPORTTOTAL AG mit Sitz in Köln verfügt über ein Grundkapital von EUR 30.945.797,00 und ist eingeteilt in 30.945.797 Stück auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stammaktien (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stück Aktie. Gegenstand des Unternehmens der SPORTTOTAL AG ist:

„die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die auf den Gebieten Sport, Medien, Kommunikation und Datenservice tätig sind und sich insbesondere mit der Produktion, Verbreitung und dem Vertrieb von Medien aller Art, der Datenverarbeitung für Dritte, der Herstellung von Video-

und Fernsehproduktionen aller Art, dem Verleih und der Vermietung von Zubehör zur Herstellung von Fernsehproduktionen, von aktuellen Berichterstattungen und der Produktion von Fernsehveranstaltungen, der Planung, Realisierung und dem Betrieb medientechnischer Einrichtungen für Sport - und sonstige Veranstaltungsstätten, dem Sport- und Sportmarketing, dem Einkauf und Handel sowie die Entwicklung und Vermarktung von Rechten, dem Betrieb von Internetaktivitäten aller Art, dem Verkauf und Versand von Videokassetten aller Art, dem Betrieb einer Agentur für Werbung und Promotion, insbesondere auf dem Gebiet der Fernsehwerbung, sowie sämtlicher Dienstleistungen, die im unmittelbaren und/oder mittelbaren Zusammenhang mit den vorbezeichneten Tätigkeiten stehen, befassen. Die Gesellschaft ist berechtigt, auf den vorbezeichneten Geschäftsfeldern auch selbst tätig zu werden.“

C. Angaben zur SPORTTOTAL TECHNOLOGY GmbH

Die SPORTTOTAL TECHNOLOGY GmbH mit Sitz in Köln verfügt über ein Stammkapital von EUR 25.000,00 eingeteilt in zwei Geschäftsanteile. Die Geschäftsanteile der SPORTTOTAL TECHNOLOGY GmbH mit der laufenden Nummer 1 und 2 im Nennbetrag von insgesamt EUR 25.000,00 wird von der SPORTTOTAL AG gehalten. Bei der SPORTTOTAL TECHNOLOGY GmbH handelt es sich mithin um eine einhundertprozentige Tochtergesellschaft der SPORTTOTAL AG. Gegenstand des Unternehmens der SPORTTOTAL TECHNOLOGY GmbH ist:

„Entwicklung, Produktion sowie Betrieb und Vertrieb von Kamera- und Signalübertragungssystemen, sowie Hard- und Softwareentwicklung. Weiter werden Medien-, IT- und Infrastruktur-Dienstleistungen angeboten.“

D. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ermöglicht eine optimierte steuerliche Gestaltung, da der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag u. a. Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft gemäß § 17 i.V.m. §§14 ff. KStG, § 2 Abs. 2 S. 2 GewStG zwischen der SPORTTOTAL AG als Organträger und der SPORTTOTAL TECHNOLOGY GmbH als Organgesellschaft ist. Der Fortbestand der SPORTTOTAL TECHNOLOGY GmbH als selbständige juristische Person wird durch

den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages nicht angetastet. Durch die Begründung der Organschaft wird im Ergebnis eine Konsolidierung der Ergebnisse für steuerliche Zwecke herbeigeführt, d.h. steuerliche Gewinne und Verluste können innerhalb des Organkreises miteinander verrechnet werden.

Ein positives Ergebnis der SPORTTOTAL TECHNOLOGY GmbH gelangt bei Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mittels Ergebnisabführung und nicht mittels Dividendenbeschlusses zur SPORTTOTAL AG.

Die steuerlichen Folgen einer Organschaft für Zwecke der Gewerbe- und Körperschaftsteuer können – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - durch Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages herbeigeführt werden.

Über die üblichen geschäftlichen Risiken hinausgehende Risiken sind nicht ersichtlich.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages besteht nicht. Insbesondere könnte durch den Abschluss eines anderen Unternehmensvertrags im Sinne des § 292 AktG (Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs-, Teilgewinnabführungsvertrag, Gewinngemeinschaft) oder eines Betriebsführungsvertrages keine zusammengefasste Besteuerung der SPORTTOTAL AG und der SPORTTOTAL TECHNOLOGY GmbH erreicht werden.

E. Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entspricht dem gesetzlichen Leitbild und enthält die üblichen Bestimmungen zur Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft im Konzern. Die wesentlichen Bestimmungen werden im Folgenden bekannt gemacht und erläutert:

- I. Die SPORTTOTAL TECHNOLOGY GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der SPORTTOTAL AG, die zur Erteilung von Weisungen an die SPORTTOTAL TECHNOLOGY GmbH berechtigt ist. Die SPORTTOTAL TECHNOLOGY GmbH führt ihre Geschäfte aber weiterhin im eigenen Namen. Die SPORTTOTAL AG kann das ihr gegenüber der SPORTTOTAL TECHNOLOGY GmbH zustehende Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben. Das Weisungsrecht beginnt mit Eintragung des Beherrschungs- und

Gewinnabführungsvertrags in das Handelsregister der SPORTTOTAL TECHNOLOGY GmbH.

- II. Die SPORTTOTAL TECHNOLOGY GmbH verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die SPORTTOTAL AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung näher bezeichneter Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende, nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelte Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperreten Betrag. Die Gewinnabführung darf den in entsprechender Anwendung von § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ermittelten Betrag nicht überschreiten.

Mit Zustimmung der SPORTTOTAL AG kann die SPORTTOTAL TECHNOLOGY GmbH Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Durch eine solche Rücklagenbildung darf die steuerliche Anerkennung dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags nicht gefährdet werden. Darüber hinaus sind auf Verlangen der SPORTTOTAL AG bestimmte Rücklagen aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gebildet wurden, und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB, die vor Beginn oder während des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gebildet wurden) ist ausgeschlossen.

- III. Die SPORTTOTAL AG verpflichtet sich, Jahresfehlbeträge der SPORTTOTAL TECHNOLOGY GmbH nach der Vorschrift des § 302 AktG (in der jeweils gültigen Fassung) auszugleichen, soweit diese Jahresfehlbeträge nicht dadurch ausgeglichen werden, dass den so genannten anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Laufzeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages in sie eingestellt worden sind.
- IV. Die Abrechnung über Gewinn und Verlust erfolgt mit Wertstellung zum Stichtag des Jahresabschlusses. Der Anspruch auf Gewinnabführung bzw. auf Verlustübernahme entsteht dabei zum Bilanzstichtag.

- V. Die SPORTTOTAL AG kann im Laufe des Geschäftsjahres Vorauszahlungen auf den abzuführenden Gewinn verlangen. Auf den am Ende eines Geschäftsjahres abzuführenden Gewinn sind unterjährig geleistete Vorauszahlungen anzurechnen. Etwaige Überzahlungen seitens der SPORTTOTAL TECHNOLOGY GmbH stellen verzinsliche Darlehen der SPORTTOTAL TECHNOLOGY GmbH an die SPORTTOTAL AG dar. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht am Bilanzstichtag. Vorauszahlungen auf die Gewinnabführung auf der Basis einer vorläufigen Schätzung des Jahresergebnisses verstoßen dann nicht gegen das Gebot der Vollabführung (§ 301 AktG), wenn sie unter dem Vorbehalt eines ausreichend Jahresbilanzgewinns stehen und überschießende Zahlungen als verzinsliche Darlehensgewährung zu behandeln sind.
- VI. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird – vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung der SPORTTOTAL AG und der Gesellschafterversammlung der SPORTTOTAL TECHNOLOGY GmbH – mit seiner Eintragung in das Handelsregister der SPORTTOTAL TECHNOLOGY GmbH – mit seiner Eintragung in das Handelsregister der SPORTTOTAL TECHNOLOGY GmbH wirksam. Er gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts der SPORTTOTAL AG – rückwirkend ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die Eintragung in das Handelsregister erfolgt, voraussichtlich ab dem 1. Januar 2020, und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf des Jahres gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag begründete Körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre, § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KStG i.V.m. § 17 KStG). Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr.
- VII. Gemäß § 293 Abs. 3 AktG bedarf der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Schriftform. Die doppelte Schriftformklausel stellt sicher, dass jede Änderung des Vertrages, insbesondere auch die Regelung selbst, die die Schriftform von Änderungen des Vertrages verlangt, nur schriftlich geändert werden kann.
- VIII. Die Salvatorische Klausel sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrags für den Fall, dass einzelne Klauseln unwirksam oder undurchführbar sind bzw. dies bereits bei Vertragsschluss waren. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags ungültig sein oder werden oder eine notwendige Regelung nicht enthalten, so wird dadurch die

Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung oder Regelungslücke erkannt hätten.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder die Einbringung der SPORTTOTAL TECHNOLOGY GmbH durch die SPORTTOTAL AG oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien. Bei Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages hat die SPORTTOTAL AG den Gläubigern der SPORTTOTAL TECHNOLOGY GmbH gegebenenfalls gemäß § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

In dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag war keine Ausgleichszahlung (§ 304 AktG) und keine Abfindung (§ 305 AktG) für außenstehende Gesellschafter der SPORTTOTAL TECHNOLOGY GmbH vorzusehen, da außenstehende Gesellschafter der SPORTTOTAL TECHNOLOGY GmbH nicht vorhanden sind. Alleiniger Gesellschafter der SPORTTOTAL TECHNOLOGY GmbH ist die SPORTTOTAL AG. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher ebenfalls nicht vorzunehmen. Aus diesen Gründen war auch die Prüfung des Vertrags gemäß § 293b AktG nicht erforderlich.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf – wie erwähnt – zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der SPORTTOTAL AG und der Gesellschafterversammlung der SPORTTOTAL TECHNOLOGY GmbH. Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der SPORTTOTAL AG und der Gesellschafterversammlung der SPORTTOTAL TECHNOLOGY GmbH bedürfen einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grund- bzw. Stammkapitals umfasst.

Köln, 9. September 2020

SPORTTOTAL AG

SPORTTOTAL TECHNOLOGY GmbH

Peter Lauterbach

Peter Lauterbach

Vorsitzender des Vorstands

Geschäftsführer

(mit Einzelvertretungsberechtigung und
Befreiung vom Verbot des § 181 Alt. 2
BGB)

(mit Einzelvertretungsberechtigung und
Befreiung vom Verbot des § 181 BGB)